

„Gleiche Chancen – gleiche Bildung!“

AutorInnen: Dr. Maria Bitenc, Armin Bönisch, Josef Cerny, Eva Janknecht, Christine Kühnau, Helmut Moser, Martina Müller, Jutta Pagel, Albert Vogel

„Bildung braucht keine Rechtfertigung: Sich bilden ist Menschsein, Menschsein ist sich bilden. Die Umsetzung der Bildungsfähigkeit des Menschen in Bildungsprozesse ist ein zentraler Sinn des Lebens und zugleich Motor kultureller Entwicklung.“

(Berliner Manifest 1996, 179)

Mit diesem Satz beginnt das Berliner Manifest, das von Tagungsteilnehmerinnen und –teilnehmern der 6. Internationalen Tagung der Gesellschaft Erwachsenenbildung und Behinderung e.V. Deutschland erarbeitet wurde.

Jeder Mensch hat die Fähigkeit, sich zu bilden. Lebenslanges Lernen ermöglicht Teilhabe. Damit befinden wir uns im Einklang mit Artikel 14 Abs. 1 Charta der Grundrechte der Europäischen Union: *„Jede Person hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.“*

▪ **Das Recht auf Bildung kann nicht auf eine „Kosten – Nutzen – Rechnung“ reduziert werden!**

Beim Kongress „... alle Kinder alles lehren!“ im September 2002 in Heidelberg formulierte der Vorsitzende des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte, Aribert Reimann, in seinem Grußwort: *„Bildungsinvestitionen müssen sich nicht rechnen, sie müssen sich lohnen. Sie lohnen sich dann, wenn sie unseren Kindern zu der Entwicklung und Entfaltung verhelfen, die ihnen mit ihrer Behinderung möglich ist.“*

Das Recht auf Bildung darf nicht „nach Kassenlage“ gewährt werden, sondern muss sich am Wohl des Kindes orientieren. „Welche Schule für mein Kind?“ ist für Eltern behinderter Kinder eine der langwierigsten Entscheidungsprozesse. Erst am Ende der Schullaufbahn, häufig erst noch viel später, zeigt sich, ob der Weg richtig war. Dies gilt sowohl für integrativen Unterricht als auch für die Sonderschule.

Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern behinderter Kinder darf nicht aus finanziellen Gründen begrenzt werden, wie dies die Integrationsrichtlinien der beiden Landeswohlfahrtsverbände vorsehen. Eingliederungshilfe muss sich am individuellen Bedarf eines Kindes orientieren und kann nicht pauschal auf einen Fixbetrag festgelegt werden. Demnach findet Integration vor allem im vorschulischen Bereich an den pauschalen Vergütungssätzen ihre Grenzen.

▪ **Bildung ist unteilbar – der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit schwersten Behinderungen nimmt zu; sie dürfen nicht ausgeschlossen sein!**

Das Schulgesetz kennt nur einen ganz engen Rahmen, um Kinder von der Schulpflicht zu befreien. Doch immer wieder erleben Eltern schwerstbehinderter Kinder, dass sie stellvertretend für ihre Kinder für deren Recht auf Bildung kämpfen müssen. Immer wieder berichten Eltern, dass ihnen empfohlen wurde, das Ruhen der Schulpflicht zu beantragen. Aus unserer Sicht müssen Kindergarten und Schule sich auf die veränderte Schülerpopulation einstellen – ohne wenn und aber!

- **Grund- und Behandlungspflege in (Schul-)Kindergarten und (Sonder-) Schule sicherstellen!**

Noch immer herrscht Unklarheit darüber, ob und wenn ja in welchem Umfang die Kindergarten- bzw. Schulträger die Kosten einer notwendigen Grund- und Behandlungspflege übernehmen müssen. Beatmungskinder (Tracheostoma) brauchen beispielsweise individuelle Begleitung – und doch müssen Eltern häufig den Weg durch die Instanzen gehen und die notwendigen Hilfen mühsam erkämpfen. Die Zahl dieser Kinder nimmt zu. Unabhängig vom Förderort brauchen wir daher sowohl Assistenzkräfte („Laienhelfer“) für die Grundpflege als auch qualifizierte Fachkräfte (Krankenschwestern) für die Behandlungspflege. Die Frage der Finanzierung darf nicht auf dem Rücken der betroffenen Kinder ausgetragen werden!

Das Bundessozialgericht entschied am 21. November 2002, dass häusliche Krankenpflege (im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung) auch außerhalb der Familienwohnung erbracht werden kann. Entschieden wurde der Fall eines Diabetes-kranken Kindes, das regelmäßig Insulininjektionen benötigt und diese im Kindergarten erhält.

- **Kein „Verschiebebahnhof“ von der allgemeinen Schule zur Sonderschule!**

Schule muss sich am Wohl des Kindes und nicht an der Frage der Finanzierung orientieren. Immer häufiger ist zu beobachten, dass manche Kinder „von Schule zu Schule durchgereicht“ werden, nur weil beispielsweise aufgrund großer Klassen die allgemeine Schule mit Kindern mit seelischen Behinderungen / Verhaltensauffälligkeiten nicht klar kommt. Schule muss so organisiert werden, dass sie allen Schülern gerecht wird. Schule muss sich daher an den Erfordernissen der Schüler orientieren und nicht umgekehrt.

- **100 %ige Lehrerversorgung**

sowohl bei Sonderschullehrern als auch bei Fachlehrern (z.B. Erziehern, Therapeuten). Nur eine angemessene personelle Ausstattung sichert qualifizierten Unterricht!

Qualifizierter Unterricht muss auch bei Ausfällen durch Krankheit, Fortbildung usw. möglich sein: Krankheitsvertretung statt Unterrichtsausfall oder Verteilen auf andere Klassen!

- **Betreuende Kräfte als Unterrichtshelfer sind unerlässliche Hilfen!**

Mit großer Sorge nehmen wir wahr, dass insbesondere durch den Rückgang der Zivildienstleistenden es immer schwieriger wird, begleitende Hilfen zu organisieren. Zivis sind unerlässliche Hilfen als Unterrichtshelfer an Sonderschulen, aber auch als Integrationshelfer an allgemeinen Schulen und Kindergärten.

Neben den Fachkräften brauchen wir auch Assistenz. Der Wegfall des Zivildienstes muss ausgeglichen werden, beispielsweise durch den Ausbau des freiwilligen sozialen Jahres.

- **Begleitung autistischer Kinder**

(Zusätzliche) Begleitung bzw. Betreuung autistischer Schülerinnen und Schüler durch individuell zugeordnete Betreuungskräfte muss auch an Schulen für Geistigbehinderte bzw. an Schulen für Körperbehinderte möglich sein.

- **Nichtsprechende Kinder brauchen unterstützte Kommunikation!**

(Schul-) Kindergarten und (Sonder-) Schule müssen sich auf die steigende Zahl nichtsprechender Kinder einstellen und sich auf unterstützte Kommunikation einlassen. Notwendig sind hierfür die entsprechende Ausstattung / Hilfsmittelversorgung sowie die personellen Ressourcen (z.B. notwendiges Begleitpersonal auch in der Sonderschule) als auch umfassende Fortbildungsangebote.

Kommunikationsförderung ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Lehrer / Erzieher, die der weiteren Unterstützung bedarf.

- **Weiterentwicklung integrativer Lösungen, denn: „Integration darf keine Einbahnstraße sein.“**

Im Interesse einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung von Kindertagesstätten und Schulen muss mehr Raum für integrative Erziehung und Unterricht geschaffen werden.

„Wir finden auch, dass Menschen mit Einschränkungen nicht ausgegrenzt werden sollten, sondern in gemeinsamen Unterrichtsfächern soweit wie möglich lernen können.“ (Mira Zimmermann und Jonas Beck, Schülersprecher der Konrad-Biesalski-Schule Wört).

Deshalb fordern wir das Schaffen von konzeptionellen, personellen und rechtlichen Voraussetzungen, damit sich Schulkindergärten und Sonderschulen auch für nichtbehinderte Kinder öffnen können.

Wir fordern ferner die Beseitigung struktureller Barrieren, die integrative Erziehung im vorschulischen Bereich ver- bzw. behindern wie beispielsweise unterschiedliche Öffnungs- und Ferienzeiten von allgemeinen und Schulkindergärten.

„Jeder Mensch sollte sich für die Integration der Menschen mit Einschränkungen verantwortlich fühlen. Auch wir können etwas dazu beitragen so beispielsweise durch Treffen der verschiedenen Schulen, wie durch Veranstaltungen gemeinsamer Discos, gemeinsamer Sportturniere oder einfach mal zusammen sein können.“ (Mira Zimmermann und Jonas Beck, Schülersprecher der Konrad-Biesalski-Schule Wört).

- **Schülerbeförderung**

Die tägliche Fahrt zum Schulkindergarten bzw. zur Sonderschule belastet behinderte Kinder. Da sie regelmäßig auf Sonderfahrdienste angewiesen sind, die Sammeltouren – und damit Umwege fahren – sind die Kinder lang unterwegs. Aus unserer Sicht darf die Fahrt zur Schule nicht länger als 60 Minuten dauern (einfache Strecke), da sie gerade behinderten Kindern nicht zuzumuten sind. Entstehende Mehrkosten bei der Schülerbeförderung dürfen nicht zu Lasten der Eltern behinderter Kinder gehen.

Besucht ein behindertes Kind den allgemeinen Kindergarten oder eine allgemeine Schule, stellt sich die Frage der Schülerbeförderung neu. Was ist, wenn der Förderort des Kindes nicht fußläufig erreichbar ist und das Kind aufgrund seines Handicaps keine öffentlichen Verkehrsmittel nutzen kann? Häufig übernehmen Mütter den Fahrdienst für ihre Kinder. Wir meinen, dass aus Gründen der Chancengleichheit in diesen begründeten Einzelfällen die Schülerbeförderung nicht Privatsache ist, sondern analog den Schülern, die die Sonderschule besuchen, organisiert und finanziert werden soll.

Im Übrigen verweisen wir darauf, dass die Schülerbeförderung in weiten Teilen in den öffentlichen Nahverkehr integriert ist und die Schüler mit ihrer Schülermonatsfahrkarte auch in der Freizeit den Nahverkehr nutzen, also mobil sind. Behinderte Schüler, die aufgrund ihres Handicaps auf Sonderfahrdienste angewiesen sind, sind hier deutlich benachteiligt.

- **Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung stärken**

Ob Erstausbildung oder Weiterqualifizierung – für behinderte Schulabgänger wird es auf dem Arbeitsmarkt immer schwieriger, Fuß zu fassen. Neue Wege sind gefragt wie Talentmarketing, Ausbildung im Verbund, Ausbildung im Baukastensystem und vieles mehr.

- **Erwachsenenbildung – auch für Menschen mit Behinderung**

Auch Menschen mit Behinderung wollen sich weiterbilden und etwas lernen. „Klassische Bildungseinrichtungen“ (z.B. Volkshochschulen, Familienbildungsstätten) sind noch viel zu selten auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen eingestellt. Wir fordern daher die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Gebäude, Kursangebote in einfacher Sprache, allgemeine und besondere Seminarangebote (z.B. Computerkurse, Sprachkurse, Busfahrtraining, kreative Angebote), leicht verständlich Lehr- und Lernmaterialien bis hin zu persönlicher Assistenz („buddy system“) und Kommunikationshilfen (Gebärdendolmetscher, unterstützte Kommunikation).

In einigen Bundesländern wie Bremen, Berlin, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein ist der Anspruch auf Bildungsurlaub gesetzlich verankert. Damit haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Möglichkeit, die berufliche Qualifikation zu verbessern, an politischer Fortbildung teilzunehmen oder Angebote zur Persönlichkeitsbildung wahrzunehmen. In einigen Bundesländern haben auch Menschen mit Behinderungen, die in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt sind, Anspruch auf Bildungsurlaub. Freistellung zur Teilnahme an Bildungsveranstaltungen setzt eine Anerkennung durch die zuständigen Behörden voraus. Die Teilnahme an einem Bildungsurlaub – der nicht immer gleichbedeutend mit Reisen ist – gibt zusätzliche Impulse für die einmalige Lernsituation. Ziele sind nicht nur die inhaltliche Vermittlung, sondern auch die Integration, Selbstbestimmung und die Stärkung des Selbstbewusstseins.

Stuttgart, 31. Juli 2003